

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/5925 –

**Landesgesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AGTPG)**  
– Drucksache 17/5925 –

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. An § 4 Abs. 7 wird nach dem Wort „treffen“ ein Komma und die Formulierung „und dabei grundsätzlich geltende Mindeststandards zu setzen“ angefügt.
2. In § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Die Landesregierung erstattet dem Landtag im ersten Halbjahr 2020 für 2019 einen Bericht als Evaluation der Umsetzung und der Auswirkungen dieses Gesetzes auf der Grundlage entsprechender Beiträge der zuständigen Stellen nach § 2 und der Berichte nach Absatz 1 bis 3.“

Begründung:

Die Änderungen beruhen auf den Ergebnissen der Anhörung im Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Demografie vom 16. August 2018.

In dieser Anhörung wurde eine konkretere Regelung der Freistellung der Transplantationsbeauftragten angeregt, um deren Arbeit nachhaltig zu unterstützen. Deshalb soll der Landesregierung aufgegeben werden, bei der Wahrnehmung ihrer Verordnungsermächtigung Mindeststandards zu setzen. Diese sollen sich am Vorbild der Regelung des Freistaates Bayern orientieren. Dort ist eine Mindestfreistellung in Entnahmekrankenhäusern grundsätzlich nach der Zahl der zu betreuenden Intensivbehandlungsbetten vorgesehen. Die Freistellung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Tabelle mindestens in Höhe des angegebenen Stellenanteils:

Zahl der Intensivbehandlungsbetten	Stellenanteil
1 bis 10	0,1
11 bis 20	0,2
21 bis 30	0,3
31 bis 40	0,4
41 bis 50	0,5
51 bis 60	0,6
61 bis 70	0,7
71 bis 80	0,8
81 bis 90	0,9
mehr als 90	1,0

Um das Anliegen der Förderung von Organspende und Organtransplantation nachhaltig voranzubringen, ist eine Evaluation der Bestimmungen notwendig. Auch das wurde in der Anhörung thematisiert. Ein erster Bericht sollte für das Jahr 2019 erfolgen. Die Landesregierung darf sich der Berichtsaufgabe gegenüber dem Landtag nicht entziehen. Schließlich fordert der Entwurf auch Berichte gegenüber der Landesregierung. Also erwartet der Landtag mit Recht von der Landesregierung Informationen, damit er das Landestransplantationsrecht bei Bedarf an bestehende Notwendigkeiten anpassen kann. Dass dieser Auftrag angebracht ist, hat die unzureichende Berichtserstattung der Landesregierung zuletzt mit Drucksache 17/3210 vom 1. Juni 2017 zur Förderung von Organspende und Organtransplantationen in Rheinland-Pfalz und die ungenügende Informiertheit der Landesregierung gegenüber der Großen Anfrage der CDU-Fraktion betreffend Situation der Transplantationsbeauftragten (Drucksachen 17/4856/5239) gezeigt. Deshalb wird hier mit einem gesetzlichen Auftrag nachgeholfen, um eine Vernachlässigung des Themas zu verhindern, wie sie bisher durch die Landesregierung geschehen ist.

Der verlangte Bericht soll untersuchen, inwieweit die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz geeignet und ausreichend zur Förderung seines Zieles ist. In diesem Zusammenhang soll er insbesondere darlegen, wie sich die Qualifikationen der Transplantationsbeauftragten darstellen, welches ihre organisationsrechtliche Stellung ist, wie sie von den jeweiligen Krankenhäusern unterstützt werden und welcher Art ihre Arbeitserfahrungen sind. Dazu gehört auch die Frage, inwieweit sie von ihrer sonstigen Tätigkeiten zur Durchführung ihrer Aufgaben als Transplantationsbeauftragte in einem Umfang freigestellt werden, der Größe und Charakter des jeweiligen Krankenhauses und dem vorliegenden Bedarf entspricht.

Für die Fraktion:  
Martin Brandl